

zusammen erreicht haben.

Bei all unseren Kunden, externen Kontakten, der MWST-Verwaltung, meinen Partnern und allen Mitarbeitenden möchte ich mich bei dieser Gelegenheit ganz herzlich für die Zusammenarbeit der letzten 20 Jahre bedanken. Die Chancen stehen nicht schlecht, dass SwissVAT sich als eines der führenden Schweizer MWST-Beratungsunternehmen in den nächsten 20 Jahren weiterhin erfolgreich entwickelt und auch für die kniffligsten Fragen rund um die MWST für Sie als unserem Kunden weiterhin praktikable und finanziell attraktive Lösungen anbieten kann.



Dr. Gerhard Schafroth
Anwalt, Dipl. Steuerexperte

Erhalten MWST-pflichtige Unternehmen in der Schweiz und in Liechtenstein staatliche Subventionen, so müssen sie nach MWSTG 18 II a in Verbindung mit MWSTG 33 II ihre Vorsteuern verhältnismässig kürzen.

Bedeutet das, dass die verschiedenen Formen der finanziellen Unterstützung von Unternehmen durch Bund, Kantone und Gemeinden in der Grössenordnung von CHF 30 Mrd. zu entsprechenden Vorsteuerkürzungen bei den Unternehmen führen? ([zum Artikel](#))

Tragweite der Steuerausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG
von Dr. Heinz Keller

Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C 1111/2018 vom 12. Dezember 2019

Nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG sind die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Kreditgeberinnen von der Steuer ausgenommen. ([zum Artikel](#))

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG

Stampfenbachstrasse 38

8006 Zürich

Tel. +41 44 219 66 66

Fax +41 44 219 66 67

E-Mail info@swissvat.ch

Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).